

Haus- und Aufnahmeordnung der Bürgerspitalstiftung Straubing vom 15.01.2001 (ABI 4/2001)

Bekanntmachung: 25. Januar 2001 (ABI S. 15)

Inhaltsübersicht:

- § 1 Aufnahmebedingungen
- § 2 Verwaltungsrat
- § 3 Leistungen der Stiftung
- § 4 Aufnahmeantrag
- § 5 Heimvertrag
- § 6 Verpflichtung der Heimbewohner
- § 7 Inkrafttreten

Aufgrund des § 3 der Satzung der Bürgerspitalstiftung Straubing vom 12. April 1995 erlässt der Stadtrat Straubing nach Genehmigung durch die Regierung von Niederbayern als Rechtsaufsichtsbehörde vom 28.12.2000 (Az.: 230-1222.1/12-2 b 51) folgende Haus- und Aufnahmeordnung:

§ 1
Aufnahmebedingungen

1. Die Bürgerspitalstiftung Straubing nimmt als örtliche Stiftung vorrangig alte, gebrechliche, bedürftige und erwerbsunfähige Personen, die in Straubing wohnen, auf.

Auswärtige Personen, unter den gleichen Voraussetzungen, können ebenfalls aufgenommen werden, wenn noch freie Plätze vorhanden sind.

Die beiden Heime „Bürgerheim“ und „St. Nikolaheim“ erfüllen den Stiftungszweck.

2. Nicht aufgenommen werden Personen, die an ansteckenden Krankheiten im Sinne des Bundesseuchengesetzes leiden, sowie psychisch Behinderte.

Zur Feststellung der gesundheitlichen Verhältnisse kann die Vorlage eines ärztlichen und bei besonderem Anlass auch ein amtsärztliches Zeugnis gefordert werden.

§ 2 Verwaltungsrat

1. Der Stadtrat bestellt für die beiden Heime einen Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat hat die Probleme der Heime und deren Heimbewohner, soweit diese nicht sogleich von der Heimleitung und vom Stiftungsamt gelöst werden können, an den Oberbürgermeister heranzutragen.
2. Die Leitung der Heime bestimmt der Stadtrat. Die heimrechtlichen Anforderungen werden zugrunde gelegt.

§ 3 Leistungen der Stiftung

Die Stiftung bietet den Heimbewohnern Unterkunft und volle Verpflegung sowie soziale Betreuung. Soweit erforderlich wird Pflege, Behandlungspflege und Sonderverpflegung (Diät, Schonkost) vollstationär nach den Grundsätzen und Maßstäben des SGB XI erbracht. Das Nähere regelt der Heimvertrag.

§ 4 Aufnahmeantrag

1. Anträge zur Heimaufnahme sollen unter Verwendung der vorgesehenen Formblätter an die Heimleitung gerichtet werden. Die Möglichkeit der Besichtigung des jeweiligen Heimes und eines Informationsgespräches werden geboten.
2. Über die Aufnahme in das Heim entscheidet die Heimleitung in Absprache mit der Pflegedienstleitung nach fachlichen Gesichtspunkten.

§ 5
Heimvertrag

Zwischen dem Heimträger und dem Heimbewohner / gesetzlichen Vertreter wird ein Heimvertrag geschlossen (§ 4 HeimG). Sowohl Stiftungsverwaltung wie auch die Heimbewohner sind berechtigt, den Heimvertrag zu kündigen (§ 4 b HeimG).

§ 6
Verpflichtung der Heimbewohner

Alle Anlagen und Einrichtungen der Heime sind schonend zu behandeln. Bei deren vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung ist Schadensersatz zu leisten.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Haus- und Aufnahmeordnung tritt einen Tag nach der Verkündung im Amtsblatt der Stadt Straubing in Kraft. Gleichzeitig tritt die Haus- und Aufnahmeordnung vom 28.10.1963 (ABl S. 10) mit allen Änderungen außer Kraft.

Straubing, den 15. Januar 2001
BÜRGERSPITALSTIFTUNG STRAUBING

Perlak
Oberbürgermeister